



Auszug aus Kollektivverträgen

Pflichtpraktikum Modebereich



Stand Juni 2010

Welcher Kollektivvertrag auf ein Arbeitsverhältnis zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Gewerbeberechtigung des Arbeitgebers. Diese findet man unter www.wko.at (Firmen A-Z).

Die Gewerkschaften, www.oegb.at; Österreichischer Gewerkschaftsbund, Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz, Tel. 0316/7071-0 und die Arbeiterkammer, www.akstmk.at; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, Abteilung Lehrlings- und Jugendschutz, Tel. 05 7799 2497, 2427 erteilen Auskünfte zu Kollektivverträgen.

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Bekleidungsgewerbe

Für Schüler von lehrzeitensetzenden Fach- oder Höheren Schulen und Kollegs beträgt während der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums mit Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber die Entlohnung

- zwischen dem 1. und 2., sowie zwischen dem 2. und 3. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr;
- zwischen dem 3. und 4. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) und zwischen dem 1. und 2. Schuljahr Kolleg die Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;
- zwischen dem 4. und 5. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

Lohntarife ab 1.1.2010

Kleidermacher

im 1. Lehrjahr	€ 292,00 brutto =	€ 247,62 netto
im 2. Lehrjahr	€ 394,00 brutto =	€ 334,11 netto
im 3. Lehrjahr	€ 532,00 brutto =	€ 451,14 netto

Wäschewarenhersteller und Miederwarenhersteller

im 1. Lehrjahr	€ 433,00 brutto =	€ 367,18 netto
im 2. Lehrjahr	€ 519,00 brutto =	€ 440,11 netto
im 3. Lehrjahr	€ 616,00 brutto =	€ 522,37 netto

Hutmacher

im 1. Lehrjahr	€ 416,00 brutto =	€ 325,77 netto
im 2. Lehrjahr	€ 557,00 brutto =	€ 472,34 netto
im 3. Lehrjahr	€ 670,00 brutto =	€ 568,16 netto

Sonderzahlungen: aliquot

Arbeitszeit: 38,5 Stunden pro Woche

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Textilgewerbe

Einstufungskriterien wie im Bekleidungsgewerbe.

Lohntarife ab 1.5.2010:

bei 2-jähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr	€ 470,00 brutto =	€ 398,56 netto
im 2. Lehrjahr	€ 680,00 brutto =	€ 576,64 netto

bei 3-jähriger Lehrzeit:		
im 1. Lehrjahr	€ 470,00 brutto =	€ 398,56 netto
im 2. Lehrjahr	€ 581,00 brutto =	€ 492,69 netto
im 3. Lehrjahr	€ 680,00 brutto =	€ 576,64 netto

Sonderzahlungen: aliquot
Arbeitszeit: 40 Stunden pro Woche

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen in der Textilindustrie

Sofern kein durch Einzelvertrag festgelegtes Lehrverhältnis besteht, erhalten TextilanlernerInnen, welche in Kurzausbildung für eine bestimmte Facharbeit angelernt werden, während ihrer Anlernzeit, das heißt während der Dauer ihrer unproduktiven Ausbildungszeit, den Lohn der Lohngruppe 2 bezahlt.

Stundenlohn Lohngruppe 2 = € 6,72 x 167 = € 1.122,24 brutto = € 951,66 netto

Sonderzahlungen: aliquot
Arbeitszeit: 38,5 Stunden pro Woche

Kollektivvertrag für Angestellte im Handel

Studierende sind ausgenommen.

Entgelt ab 1. 1. 2010:
Ferialangestellte: € 1.104,00 brutto = € 937,63 netto

Sonderzahlungen: aliquot
Arbeitszeit: 38,5 Stunden pro Woche

Kollektivvertrag für Angestellte in der Ledererzeugenden Industrie

Pflichtpraktikantengebührt für die Zeit ihres Pflichtpraktikums eine monatliche Vergütung mindestens in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Unter 18. Lj.	€ 633,00 brutto =	€ 537,00 netto
Über 18. Lj.	€ 848,00 brutto =	€ 720,21 netto

Sonderzahlungen: aliquot
Arbeitszeit: 40 Stunden pro Woche

Kollektivverträge ohne Praktikums-Regelungen

Vergütungen in diesen Branchen sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.

- Kollektivverträge für Angestellte in der Lederverarbeitenden Industrie
- Kollektivverträge für Angestellte in der Textilindustrie
- Kollektivverträge für ArbeiterInnen in der Bekleidungsindustrie